

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 29

MITTWOCH, DEN 15. JUNI

1955

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 1955	Verordnung über den Teilbebauungsplan Stadthausbrücke — Wexstraße (TB 361) (Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Neustadt, Ortsteil 106)	207
10. 6. 1955	Verordnung über die Gebührenfreiheit beim Aufbau der Freien und Hansestadt Hamburg	208

Verordnung

über den Teilbebauungsplan Stadthausbrücke—Wexstraße (TB 361)
Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Neustadt, Ortsteil 106).

Vom 10. Juni 1955.

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Bebauungsplangesetzes vom 31. Oktober 1923 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bebauungsplangesetzes vom 16. März 1935 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 1357, 1935 Seite 61) wird verordnet:

§ 1

Der Teilbebauungsplan Stadthausbrücke — Wexstraße wird festgestellt.

§ 2

Das maßgebliche Stück des Plans ist beim Staatsarchiv, eine Ausfertigung beim Bezirksamt Hamburg-Mitte zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 10. Juni 1955.

Verordnung
über die Gebührenfreiheit
beim Aufbau der Freien und Hansestadt Hamburg.

Vom 10. Juni 1955.

Auf Grund des § 4 des Gebührengesetzes vom 5. Juli 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Für die Erteilung von Bescheinigungen, welche Voraussetzung für die Befreiung von Abgaben beim Aufbau der Freien und Hansestadt Hamburg sind, sowie für Fristverlängerungsbescheide gemäß § 4 Absatz 2 der Verwaltungsordnung über die Nichterhebung von Abgaben bei der Durchführung von Aufbaumaßnahmen vom 3. Januar / 7. August 1951 (Amtlicher Anzeiger Seiten 67 und 651) werden Gebühren nicht erhoben. Das gleiche gilt für ablehnende Bescheide.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 10. Juni 1955.